

# Spruchverfahren aktuell

Recht & Praxis bei Squeeze-out-Fällen, Delisting,  
Organverträgen, Fusionen und Übernahmeangeboten

Nr. 8/2013 vom 30. März 2013

ISSN 2195-7274



## Inhaltsübersicht

### Entscheidungen zu Spruchverfahren:

**OLG Hamburg: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out,**  
S. 136

### Abgeschlossene und laufende Spruchverfahren:

**Fusion IDS Scheer AG, S. 143; Squeeze-out PC-Ware AG; BuG Demag Cranes AG, S. 144; Squeeze-out Comarch Software und Beratung AG; Squeeze-out KSR Kuebler Niveau-Mestechnik AG, S. 145**

### Anstehende Spruchverfahren/Bekanntmachungen:

**BuG MAN SE, S. 145; Squeeze-out SCA Hygiene Products SE, S. 146; Squeeze-out W.E.T. Automotive Systems AG, S. 147; Squeeze-out COMPUTEC MEDIA AG**

*Aufsatzübersicht zu Spruchverfahren; S. 148*

*Neuerscheinung, S. 149*

Die Zeitschrift „Spruchverfahren aktuell“ (kurz: SpruchZ) wird per E-mail verteilt und online verfügbar archiviert (u.a. unter <http://de.slideshare.net/SpruchZ>). Sie erscheint jeweils nach Bedarf. Der Bezug ist kostenlos. Für Bestellungen und Abbestellungen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber: [Verteiler@SpruchZ.de](mailto:Verteiler@SpruchZ.de)

Die Zeitschrift dient lediglich der Information über die aktuelle Rechtsentwicklung. Sie kann eine umfassende rechtliche Beratung nicht ersetzen.



**OLG Hamburg: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out**

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 14. Juni 2012, Az. 11 AktG 1/12  
– PROCON MultiMedia

**Leitsätze:**

- 1. Die Vorschrift des § 62 UmwG mit der darin eröffneten Möglichkeit eines Squeeze-out von Minderheitsaktionären im Rahmen einer Konzernverschmelzung bereits bei einer Beteiligungsschwelle des Hauptaktionärs von lediglich 90 % (statt 95 % wie in anderen Fällen eines Squeeze-out) verstößt nicht gegen Art. 14 Abs. 1 GG und ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung verfassungsrechtlich zulässig anzusehen.**
- 2. Der zur Vorbereitung der Verschmelzung und des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out durchgeführte Formwechsel der übernehmenden Gesellschaft in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft begründet nicht die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Vorgehens.**

*Das Freigabeverfahren betraf die (kurz nach dem Beschluss eingetragene) Verschmelzung der PROCON MultiMedia Aktiengesellschaft, Hamburg, auf deren Hauptaktionärin, die MHG Media Holdings AG mit Sitz in Düsseldorf.*

**Aus den Entscheidungsgründen:**

Dem Freigabeantrag ist stattzugeben, weil die erhobene Klage im Hauptsacheverfahren offensichtlich unbegründet ist.

Eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage ist nach herrschender Meinung offensichtlich unbegründet, wenn das Gericht eindeutig zum Ergebnis der Unbegründetheit der Klage kommt und eine andere Entscheidung für nicht oder kaum vertretbar hält. Das Gericht ist im Rahmen der Beantwortung dieser Frage gehalten, alle tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu prüfen, auch wenn deren Beantwortung schwierig sein sollte; eine cursorische Prüfung kommt nur auf der Tatsachenebene in Betracht (OLG München 7 AktG 3/11 - juris Tz. 28; OLG Hamburg ZIP 2004, 2288; BT-Drs. 15/5092 S. 29; Hüffer, AktG, 10. Aufl. 2012, § 246a Rn. 17 m.w.Nachw.; ders. in MK-AktG, 3. Aufl. 2011, § 246a Rn. 20; Dörr in Spindler/Stilz, AktG, 2. Aufl. 2010, § 246a Rn. 25, der den Streitstand darstellt (Rn. 24 f.)). Eine offensichtliche Unbegründetheit ist anzunehmen, wenn die entscheidungserhebliche

Rechtsfrage zugunsten des Antragstellers bereits höchstrichterlich entschieden worden ist (*Hüffer*, AktG, a.a.O., § 246a Rn. 18 m.w.Nachw.). Eine Umkehrung, wonach eine offensichtliche Unbegründetheit nicht angenommen werden könne, wenn die Entscheidung von einer höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Rechtsfrage abhängt, hält der Senat, anders als die Antragsgegnerin, nicht für gerechtfertigt. Soweit die Antragsgegnerin sich für ihre Ansicht auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München (OLG München 7 AktG 3/11 - juris Tz. 28) beruft, vermag diese Entscheidung die Ansicht der Antragsgegnerin schon nicht zu stützen. Das Oberlandesgericht München hat in der genannten Entscheidung darauf abgestellt, von einer offensichtlichen Unbegründetheit könne dann nicht ausgegangen werden, wenn eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage umstritten und nicht höchstrichterlich geklärt sei, dass eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage immer höchstrichterlich entschieden sein müsse, hat es gerade nicht verlangt. Die höchstrichterliche Klärung einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage ist für die Annahme eines klaren Scheiterns einer Klage nicht zu fordern, vielmehr ist die Sicherheit maßgebend, mit der ein Misserfolg der Anfechtungsklage prognostiziert werden kann (so auch *Hüffer*, AktG, a.a.O., § 246a Rn. 18; *Dörr* in *Spindler/Stilz*, AktG, 2. Aufl. 2010, § 246a Rn. 24 f.).

Die zulässige Anfechtungsklage ist offensichtlich unbegründet, so dass dem Freigabeantrag stattzugeben ist. Die Vorschrift des § 62 UmwG mit der darin eröffneten Möglichkeit eines Squeeze-out bei einer Beteiligung des Mehrheitsaktionärs in Höhe von 90 % ist nicht verfassungswidrig (1), weder die vorherige Formumwandlung der übernehmenden Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft noch die vorherige Durchführung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital bei der übertragenden Gesellschaft, der Antragstellerin, vermögen im Zusammenhang mit dem Squeeze-out die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Vorgehens der beiden Gesellschaften zu rechtfertigen (2), noch ist ein Verstoß gegen §§ 21, 22 WpHG festzustellen, der ein Stimmverbot der Hauptaktionärin zur Folge gehabt hätte (3).

#### Zu 1:

Ein Squeeze-out ist, abgesehen von der hier maßgeblichen Vorschrift des § 62 Abs. 5 UmwG und dem Sonderfall des § 12 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz (FMStBG), grundsätzlich nur bei einer 95%-igen Beteiligung des Hauptaktionärs möglich, § 327a Abs. 1 AktG, § 39a WpÜG. Die Änderung des UmwG, die auf europäische Vorgaben zurückzuführen ist (Art. 28 Buchst. A der Richtlinie 78/855/EWG - Verschmelzungsrichtlinie) hält der Senat, anders als die Antragsgegnerin, nicht für verfassungswidrig, so dass die von der Antragsgegnerin geforderte Vorlage zum Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht kommt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Bezug auf § 327a AktG und auch mit Bezug auf die Möglichkeit des Freigabeverfahrens (1 BvR 390/04) festgestellt, dass der Squeeze-out bei einem Quorum des Hauptaktionärs in Höhe von 95 % verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleiste das in der Aktie verkörperte Anteilseigentum, der Schutz erstrecke sich auf die mitgliedschaftliche Stellung in einer Aktiengesellschaft, die das Aktieneigentum vermittele. Aus dieser Stellung erwachsen dem Aktionär im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Gesellschaftssatzung sowohl Leitungsbefugnisse als auch vermögensrechtliche Ansprüche. Art. 14 Abs. 1 GG schließe es grundsätzlich nicht aus, Aktien einer Minderheit auch gegen deren Willen auf den Hauptaktionär zu übertragen, und zwar auch dann, wenn die Übertragung das Ziel verfolge, die verbliebenen Minderheitsaktionäre vollständig aus der Gesellschaft zu drängen (1 BvR 390/04 - juris

Tz. 18 und 19). Das Mitgliedschaftsinteresse eines Aktionärs könne der Gesetzgeber umso niedriger bewerten, je geringer dessen Anteil an der Gesellschaft ausfalle. Relevanten Einfluss auf die Unternehmenspolitik könnten Minderheitsaktionäre in der Regel nicht ausüben, für sie stelle die Aktie typischerweise eher eine Kapitalanlage als eine unternehmerische Beteiligung dar. Angesichts dessen sei es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, die Schutzvorkehrungen zugunsten des Minderheitsaktionärs auf die vermögensrechtliche Komponente der Anlage zu konzentrieren (1 BvR 390/04 - juris Tz. 22 - zu weiteren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vergleiche die Übersicht bei *Hüffer*, AktG, 10. Aufl. 2012, § 327a Rn. 4).

Diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gelten nicht nur für eine Anknüpfung des Squeeze-out an ein Quorum des Hauptaktionärs in Höhe von 95 %, sondern auch bei einem Quorum in Höhe von 90 %. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre stellt auch dann keine Enteignungsregelung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG dar, sondern eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG. Eine Beteiligung in Höhe von 10 % gewährt typischerweise ebenfalls noch keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Unternehmensführung (so auch *Heckschen NZG* 2010, 1041 (1045)), sondern die Vermögensinteressen der Aktionäre stehen im Vordergrund. Minderheitenrechte, deren Ausübung einen Anteil von 10 % am Grundkapital voraussetzen (z.B. § 50 Satz 1, § 93 Abs. 4 S. 3, § 117 Abs. 4, § 147 Abs. 2 S. 2, § 309 Abs. 3 S. 1 AktG), betreffen die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft und damit nur mittelbar die Vermögensinteressen der Aktionäre (so auch BT-Drs. 17/3122 S. 13). Andere Vorschriften ermöglichen es einer Minderheit von 10 % zwar, auf Verfahrensfragen bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung Einfluss zu nehmen (z.B. § 120 Abs. 1 S. 2, §§ 137, 138 S. 3 AktG; so auch BT-Drs. 17/3122 Seite 13), gewähren aber nicht wesentliche Leitungsbefugnisse. Diesen Rechten, die einen Anteil von 10 % am Grundkapital der Gesellschaft voraussetzen, kommt nicht mehr Bedeutung zu, als z.B. § 148 AktG, der bereits bei einem Anteil von 1 % des Grundkapitals einen Antrag auf Klagezulassung gewährt, oder dem durchaus wesentlichen Verlangen der Minderheit von 5 %, eine Hauptversammlung einzuberufen, § 122 Abs. 1 AktG, oder ein Ergänzungsverlangen mit Bezug auf die für die Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände anzubringen, § 124 AktG.

Im Gegensatz zum allgemeinen Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach § 327 a AktG, der im Belieben des Großaktionärs steht und keiner besonderen Rechtfertigung bedarf, sind das Interesse und die Initiative der Muttergesellschaft, die Konzernstruktur zu ordnen und zu vereinfachen und die Unternehmensleitung zu vereinheitlichen, als legitim anzuerkennen (BVerfG 1 BvL 16/60 - BVerfGE 14,263 „Feldmühle“ - juris Tz. 61 ff; BVerfG 1 BvR 1613/94 DAT/Altana - juris Tz. 46 ff.), so dass insoweit auch die Herabsetzung des Quorums auf 90 %% im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out vor diesem Hintergrund als verfassungsrechtlich zulässig anzusehen ist. Denn die Interessen der Beteiligten sind, wie verfassungsrechtlich gefordert (1 BvG 390/94 - juris Tz. 19), durch die Sicherstellung des Wertersatzes für den Verlust der Aktien und die Verfolgung eines legitimen Zweckes mit dem Ausschluss der Aktionäre in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht. Soweit das Oberlandesgericht München in seiner Entscheidung zu § 12 Abs. 4 FMStBG für den Finanzsektor die Herabsetzung auf ein Quorum von 90 % für verfassungsgemäß erachtet hat (OLG München 7 U 711/11 - juris Tz. 57), die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Absenkung des Quorums für alle Fälle eines Squeeze-out ausdrücklich offen gelassen hat, kann für den vorliegenden Fall festgestellt werden, dass gerade durch die Sicherstellung der Verbindung von Verschmelzung und Squeeze-out in § 62 Abs. 5 S. 7 UmwG verhindert werden kann, dass nach Durchführung des Squeeze-out von der Verschmelzung Abstand genommen wird; diese Vorschrift ist eingeführt worden, nachdem die

Abstandnahme von der Verschmelzung nach Durchführung des Squeeze-out in der Literatur diskutiert worden ist (z.B. *Heckschen* NZG 2010, 1041 (1044); *Austmann* NZG 2011, 684 (688); *Kiefner/Brügel*, AG 2011, 525 (528); dazu BT-Drs. 17/5930 S. 8). Die sachliche und zeitliche Verbindung zwischen dem konzernrechtlichen Squeeze-out und der nachfolgenden Verschmelzung sind ein im Rahmen der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des § 62 Abs. 5 UmwG zu berücksichtigendes Argument, denn damit wird verhindert, dass die Verschmelzung nur als Vorwand gewählt wird, um Minderheitsaktionäre bereits bei einer Beteiligung des Großaktionärs in Höhe von 90 % entgegen den Vorstellungen des Gesetzgebers, keine generelle Absenkung der Quote auf 90 % vorzunehmen (BT-Drs. 17/3122 Seite 13), per se ausschließen zu können.

Hinzu kommt, dass europarechtlich eine Beteiligung des Mehrheitsgesellschafters in Höhe von 90 % sogar als Regelfall für einen Squeeze-out angenommen wird, die Erhöhung auf eine Beteiligung von 95 % nur eine Option für die Mitgliedsstaaten darstellt (Art. 15 Abs. 2 Übernahme-RL - dazu *Bayer/J. Schmidt* ZIP 2010, 953 (960)).

Auch in der Literatur wird die Regelung des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out für verfassungsgemäß erachtet (*Bayer/J. Schmidt*, ZIP 2010, 953 (960 f.)), die eine Vereinheitlichung der Quote generell auf 90 % begrüßen würden; *Kiefner/Brügel*, AG 2011, 526 f, und Fußnote 19; *Packi*, ZGR 2011, 776 (785 ff.); *Heckschen* NZG 2010, 1041 (1045); *Diekmann* NZG 2010, 489 (498); *Austmann*, NZG 2011, 684 (689)), so dass auch die Einschätzung in der Literatur dem Senat keinen Anlass gibt, die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des § 62 UmwG in Zweifel zu ziehen.

#### Zu 2:

Die Tatsache, dass die ... mit dem Ziel des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out einen Formwechsel von der GmbH zur AG vollzogen hat, vermag die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Vorgehens nicht zu rechtfertigen, so dass auch dieser von der Antragsgegnerin erhobene Einwand einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin nicht entgegensteht.

Im Rahmen des aktienrechtlichen Squeeze-out hatten sich in der Literatur vier Fallgruppen herausgebildet, in denen ein Rechtsmissbrauch bei Ausschluss der Minderheitsaktionäre anzunehmen sein sollte, die erste Fallgruppe betraf den Fall, dass der Formwechsel in die Rechtsform der Aktiengesellschaft nur deshalb durchgeführt wurde, um einen Squeeze-out zu ermöglichen (dazu *Packi*, ZGR 2011, 776 (794) m. zahlreichen Nachweisen). Der Bundesgerichtshof hat diese Meinungs- und Fallgruppenbildung in der Literatur mit einer Entscheidung aus dem Jahre 2009 (BGH II ZR 302/06) zu §§ 327a ff. AktG weitgehend obsolet werden lassen. Der Bundesgerichtshof hat darin ausgeführt, die Frage des Rechtsmissbrauchs lasse sich nicht anhand der Ziele des Vorgehens, sondern nur in Relation zur gesetzgeberischen Zielsetzung beurteilen (BGH II ZR 302/06 - juris Tz. 12). Die Vorschriften der §§ 327 a ff. AktG verfolgten das rechtspolitische Ziel, im Interesse einer effizienten Unternehmensführung die Ausschließung einer kleinen Aktionärsminorität zu ermöglichen. Einer sachlichen Rechtfertigung bedürfe der Übertragungsbeschluss gemäß § 327 a AktG nach einhelliger Auffassung nicht, der Squeeze-out trage aufgrund der vom Gesetzgeber selbst vorgenommenen Abwägung der widerstreitenden Interessen seine Rechtfertigung in sich, so dass aus einer mehr oder weniger vorübergehend beabsichtigten Erreichung der Schwelle von 95 % - im entschiedenen Fall mittels Wertpapierdarlehens - für sich allein kein Indiz für einen

Rechtsmissbrauch vor und bei Fassung des Übertragungsbeschlusses entnommen werden könne, mit der Folge, dass der Hauptaktionär eine übergeordnete unternehmerische Zielsetzung darlegen müsse (BGH II ZR 302/06 - juris Tz. 14 und 15).

Allerdings wird trotz dieser grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Literatur weiterhin im Rahmen des § 327a AktG die Ansicht vertreten, dass ein Übertragungsbeschluss treuwidrig sein könne, wenn ein mehrheitlich beschlossener Formwechsel in eine AG allein zum Zweck des unmittelbar anschließenden Ausschlusses der Minderheitsaktionäre durchgeführt wird (*Singhof* in *Spindler/Stilz*, AktG, a.a.O., § 327a Rn. 27 m.w.Nachw.).

In der Literatur zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out wird als gesetzgeberische Wertentscheidung festgestellt und für die Beurteilung der Frage eventuellen Rechtsmissbrauchs zugrunde gelegt, dass eine sachliche Rechtfertigung im Einzelfall nicht erforderlich sei, vielmehr genüge zur Rechtmäßigkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out die Einhaltung der formellen Voraussetzungen (*Packi* ZGR 2011, 776 (799 f.); im Ergebnis *Heckschen* NZG 2010, 1041 (1045)), so dass ein rechtsmissbräuchliches Verhalten allenfalls dann in Betracht komme, wenn eine Konzernvereinfachung oder -bereinigung von vornherein nicht denkbar sei (*Packi* ZGR 2011, 776 (800)) oder wenn die Gesamtumstände unter Einbeziehung der Vorbereitungshandlungen ausnahmsweise für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs sprächen (*Kiefner/Brügel* AG 2011, 525 (534)). Letztlich trügen das vom Gesetzgeber eingeführte Verfahren und der Schwellenwert in Höhe von 90 % die sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss in sich (*Heckschen* NZG 2010, 1041 (1045)). Mithin stelle die Durchführung der Konzernverschmelzung in erster Linie mit dem Ziel, die Minderheitsaktionäre aus der Gesellschaft auszuschließen, kein rechtsmissbräuchliches Vorgehen dar (*Packi* ZGR 2011, 776 (801)). Der zur Vorbereitung der Verschmelzung und des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out durchgeführte Formwechsel sei nicht zu beanstanden, denn mit Rücksicht auf die Anwendung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften entstehe eine vollwertige Aktiengesellschaft, § 197 UmwG, der der Gesetzgeber unabhängig von der Art und Weise ihrer Entstehung und ihrer Lebensdauer den Zugang zur Konzernverschmelzung nach § 62 Abs. 5 UmwG eröffnet habe (*Kiefner/Brügel*, AG 2011, 525 (534); *Mayer* NZG 2012, 561 (563 m.w.Nachw.)). Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Minderheitsaktionäre keinen Einfluss darauf hätten, wer Hauptaktionär sei und welche Rechtsform er habe (so *Kiefner/Brügel*, AG 2011, 525 (534 Fn. 74)).

Der Senat schließt sich den dargelegten Argumenten an. Obwohl im Gesetzgebungs-verfahren Gestaltungsmöglichkeiten diskutiert worden waren und auch die Möglichkeit des Formwechsels und dessen Bedeutung im Hinblick auf die Annahme von Rechtsmissbrauch im Rahmen des § 327a AktG bekannt waren, hat der Gesetzgeber keine Anforderungen an die Art und Weise der Entstehung der übernehmenden Gesellschaft gestellt, was es rechtfertigt, den Formwechsel von einer GmbH in eine AG als zulässige Gestaltungsmöglichkeit zur Erreichung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out anzusehen. Die Tatsache, dass die ... mit dem Ziel des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out einen Formwechsel von der GmbH zur AG vollzogen hat, vermag mithin die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Vorgehens nicht zu rechtfertigen.

Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass der Formwechsel in eine AG mit dem Ziel des Ausschlusses der Minderheitsgesellschafter eine Treuwidrigkeit des Übertragungsbeschlusses nach § 327a AktG begründe, vermag diese zu § 327a AktG geäußerte Ansicht die Annahme des Rechtsmissbrauchs im Rahmen des § 62 Abs. 5 UmwG bei zielgerichtetem Formwechsel der



übernehmenden Gesellschaft nicht zu rechtfertigen. Der maßgebliche Unterschied liegt schon darin begründet, dass der vom verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out betroffene Minderheitsaktionär der übertragenden Gesellschaft von Anfang an in der Position des Minderheitsaktionärs und nicht des Minderheitsgesellschafters, z.B. eines GmbH-Gesellschafters, gewesen ist und somit mit Veränderungen z.B. infolge von Änderungen der Mehrheitsbeteiligungen rechnen musste. Insofern unterscheidet sich der Fall des Formwechsels der übernehmenden Gesellschaft von demjenigen, in dem durch Stimmen des Hauptaktionärs der Formwechsel der Tochter-Gesellschaft in eine AG beschlossen wird, um einen Squeeze-out zu ermöglichen (dazu *Kiefner/Brügel* AG 2011, 525, (534 Fn. 74) und z.B. *Austmann* NZG 2011, 684 (690), der auch diesen Fall für unproblematisch hält).

Auch die Tatsache, dass der Gesetzgeber die Regelung des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ausdrücklich auf die Aktiengesellschaft beschränkt hat und nicht Vorschlägen gefolgt ist, die Regelung auf andere Kapitalgesellschaften, insbesondere die GmbH, auszudehnen (dazu *Kiefner/Brügel* AG 2011, 525 (532) und *Austmann* NZG 2011, 684 (687)), lässt das Vorgehen der MHG nicht in einem anderen Licht erscheinen, denn der Gesetzgeber hat im Gegenzuge, mit Ausnahme der in § 62 Abs. 5 S. 7 UmwG aufgenommenen Regelung (dazu *Neye/Kraft* NZG 2011, 681 (683)), gerade keine bestimmten Fristen für die Lebensdauer der AG festgelegt, obwohl Gestaltungsmöglichkeiten im Vorfeld durchaus diskutiert worden sind, und er hat auch keine weiteren Anforderungen gestellt. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass der Bundesgerichtshof mit der Entscheidung zur Wertpapierleihe (BGH II ZR 302/06) im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des Squeeze-out eine formale Betrachtung für angebracht hält (so auch *Heckschen* NZG 2010, 1041 (1045)), was ebenfalls gegen die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Vorgehens der ... spricht.

Auch die im November 2010 eingetragene Kapitalerhöhung führt zu keinem anderen Ergebnis. Soweit die Antragsgegnerin in dem ihr nachgelassenen Schriftsatz vom 6. Juni 2012 darlegt, sie habe in Ausübung ihres Bezugsrechtes an der Kapitalerhöhung teilgenommen und - provisionspflichtig - 500 neue Aktien bezogen, und zwar im Vertrauen darauf, dass sie mit ihrem noch erweiterten Engagement nicht innerhalb kürzester Zeit wieder aus der Gesellschaft gedrängt werde, kann der Vortrag als zutreffend angesehen werden, der Schluss auf ein widersprüchliches und damit rechtsmissbräuchliches Verhalten von Antragstellerin und/oder Hauptaktionärin kann daraus nicht gezogen werden. Zwar kann eine kurz zuvor durchgeführte Kapitalerhöhung ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen darstellen (*Grunewald*, ZIP 2002, 18 (22); *Singhof* in Spindler/Stilz, AktG, a.a.O., § 327a Rn. 28 m.w.Nachw), vorliegend gibt es aber für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs keinen Anhaltspunkt. Ganz abgesehen von dem zwischen der Kapitalerhöhung und dem Hauptversammlungsbeschluss vom 22.12.2011 vergangenen nicht unerheblichen Zeitraum bzw. dem zwischen Kapitalerhöhung und Ankündigung des Squeeze-out vergangenen Zeitraum ist zu berücksichtigen, dass es sich um genehmigtes Kapital handelte, d.h. die Hauptversammlung der Antragstellerin und damit auch die Hauptaktionärin diese Kapitalerhöhung nicht mehr beschließen mussten, § 202 AktG. Des Weiteren kommt hinzu, dass die Aktionäre im Rahmen der Bezugsrechtsemission die Möglichkeit hatten, neue Aktien entsprechend ihrer quotalen Beteiligung zu einem Bezugspreis in Höhe von 1,38 € pro Aktie zu zeichnen, während die im Zuge des Squeeze-out festgesetzte Barabfindung in Höhe von 1,82 € pro Aktie deutlich über dem Bezugspreis liegt. Im Übrigen ist zu erwägen, ob nicht die Ausnutzung eines Bezugsrechtes im Rahmen einer Kapitalerhöhung angesichts der zum Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung bereits bestehenden Mehrheitsverhältnisse an der Antragstellerin und angesichts der bevorstehenden Änderung des Umwandlungsgesetzes mit der Diskussion der Festlegung eines einheitlichen Quorums

für den Mehrheitsaktionär in Höhe von 90 % für alle Fälle des Squeeze-out den Einwand der Treuwidrigkeit oder des Rechtsmissbrauchs ausschließt (so auch *Singhof* in Spindler/Stilz, AktG, a.a.O., § 327a Rn. 28 für den Fall des Squeeze-out nach § 327a AktG).

Zu 3:

Auch ein Verstoß gegen §§ 21, 22 WpHG liegt nicht vor. (...)

Eine konzerninterne Umschichtung, bei der es - ohne Schwellenberührung - lediglich zu einer Änderung der Zurechnungstatbestände kommt, löst aber keine Mitteilungspflichten nach §§ 21, 22 WpHG aus (OLG Ffm NZG 2010, 389 für einen Formwechsel; LG Ffm 3-5 O 275/07 - juris Tz. 66 - 68; OLG Ffm 23 W 14/08 - juris Tz. 15 jeweils für eine konzerninterne Übertragung von Anteilen auf die Hauptaktionärin; Assmann/Schneider WpHG, 4. Aufl. 2006 § 21 Rn. 44; OLG Köln 18 U 139/08 für eine Umfirmierung und einen Formwechsel; a.A. LG Köln 82 O 114/06 für eine Umfirmierung).

Nach dem Sinn und Zweck des § 21 WpHG, für Transparenz zu sorgen, um die Bereitschaft potentieller, insbesondere ausländischer Investoren, sich in deutschen Aktiengesellschaften zu engagieren, zu erhöhen (dazu *Bayer* in MK-AktG, 3. Aufl. 2008, Anh. zu § 22 AktG, § 21 WpHG Rn. 1), ist es nicht erforderlich, eine konzerninterne Umschichtung, die nicht mit einer Schwellenberührung verbunden ist, mit einer Mitteilungspflicht zu belegen, denn dem Gebot der Transparenz ist durch die Mitteilung von Seiten der in der Zurechnungskette betroffenen Gesellschaft, hier der ... .. Group, hinreichend Rechnung getragen. (...)

Da von einer offensichtlichen Unbegründetheit der von der Antragsgegnerin erhobenen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage auszugehen ist, kommt es auf die Frage, ob auch von einem vorrangigen Vollzugsinteresse gemäß § 319 Abs. 6 AktG auszugehen ist, nicht an.





## **Abgeschlossene und laufende Spruchverfahren**

### ***Fusion IDS Scheer AG: LG Saarbrücken gewährt Zuzahlung von EUR 7,22***

**von Rechtsanwalt Martin Arendts, M.B.L.-HSG**

Das Landgericht (LG) Saarbrücken hat in dem Spruchverfahren zu der Ende 2010 erfolgten Verschmelzung der IDS Scheer AG auf die Software AG eine bare Zuzahlung von EUR 7,22 je IDS Scheer-Aktie festgesetzt (Beschluss vom 15. März 2013, Az. 17 O 5/11). Gegen diese Entscheidung kann noch Beschwerde zum Oberlandesgericht eingelegt werden.

Eine Tochtergesellschaft der Software AG, die SAG Beteiligungs AG, hatte vor der Fusion einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der IDS Scheer AG (als beherrschter Gesellschaft) abgeschlossen, der Anfang 2010 eingetragen wurde. Diesbezüglich ist ein weiteres Spruchverfahren vor dem LG Saarbrücken anhängig (Az. 7KFH O 34/10).

Im Rahmen der Verschmelzung erhielten IDS Scheer-Aktionäre für 33 Aktien jeweils 4 Aktien der Software AG. Nach Ansicht des Gerichts ist dieses Umtauschverhältnis nicht angemessen. Bei der Festsetzung der Zuzahlung stellt das LG Saarbrücken auf die Börsenkurse der jeweiligen Aktien ab, wobei es die gewichteten Durchschnittskurse drei Monate vor der Bekanntgabe der Verschmelzungsabsicht heranzieht. In diesem Referenzzeitraum seien die Börsenkurse aussagekräftig gewesen. So seien insbesondere die IDS Scheer-Aktien an jedem Handelstag gehandelt worden. Von einer Marktengung könne daher nicht gesprochen werden. Auffällige Kursmanipulationen habe es nicht gegeben. Nach Auffassung des LG ist daher zum Schutz der Minderheitsaktionäre der IDS Scheer AG eine Überprüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses anhand der Börsenwertrelationen der beteiligten Unternehmen vorzunehmen.

79 Antragsteller

Gemeinsamer Vertreter: RA Dr. Paul Richard Gottschalk, 66121 Saarbrücken

Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin Software AG:

Rechtsanwälte Hengeler Mueller, 60323 Frankfurt am Main

---

### ***Spruchverfahren Squeeze-out PC-Ware: LG Leipzig lehnt Erhöhung der Barabfindung ab***

Das Landgericht (LG) Leipzig hat die Anträge in dem Spruchverfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre bei der PC-Ware Information Technologies AG (nunmehr: COMPAREX Deutschland AG), Leipzig, zurückgewiesen. Das Spruchverfahren wird daher in II. Instanz am Oberlandesgericht weiter geführt werden.

Die Hauptaktionärin, die zur Raiffeisen Informatik-Gruppe gehörende Peruni Holding GmbH, Wien, hatte eine Barabfindung in Höhe von EUR 23,31 je PC-Ware-Aktie angeboten. Das LG hat kein Sachverständigengutachten eingeholt, sondern lediglich den Prüfer angehört. Ansonsten stützt sich das Gericht vor allem auf das Privatgutachten der von der Antragsgegnerin beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC. Das LG Leipzig hält ausdrücklich den IDW-Standard Unternehmensbewertungen hinsichtlich der Überprüfung des Barabfindungsbetrags als "vertretbar und angemessen" für (alleine) maßgeblich, sowie "die dies bestätigende höchst- und oberinstanzliche Rechtsprechung" (S. 13).

LG Leipzig, Beschluss vom 8. März 2013, Az. 01 HK O 422/11  
51 Antragsteller  
gemeinsamer Vertreter: RA Dr. Claus Wagner, 01277 Dresden  
Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin Peruni Holding GmbH:  
Rechtsanwälte DLA Piper UK LLP, 50672 Köln

---

### ***Spruchverfahren zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Demag Cranes AG***

Das aktienrechtliche Spruchverfahren zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Demag Cranes AG, Düsseldorf, und der Terex Germany GmbH & Co. KG als herrschender Gesellschaft wird beim Landgericht Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 31 O 19/12 (AktE) geführt. Das Gericht hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2012 Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Dreier zum gemeinsamen Vertreter bestellt.

105 Antragsteller  
gemeinsamer Vertreter: RA Dr. Peter Dreier, Düsseldorf  
Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin:  
Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Frankfurt am Main

---

### ***Spruchverfahren zum Squeeze-out bei der Comarch Software und Beratung AG***

Das Spruchverfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre bei der Comarch Software und Beratung Aktiengesellschaft, München, wird vom Landgericht München I unter dem Aktenzeichen 5 HK O 21386/12 geführt (Helfrich, M. ./ Comarch AG).

## ***Spruchverfahren zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out bei der KSR Kuebler Niveau-Messtechnik AG***

Das Spruchverfahren zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out bei der KSR Kuebler Niveau-Messtechnik Aktiengesellschaft, 69439 Zwingenberg, wird vom Landgericht Mannheim unter dem Az. 24 AktE 2/12 geführt. Antragsgegnerin ist die nunmehrige KSR Kuebler Niveau-Messtechnik Aktiengesellschaft (bislang: Celbar Deutschland Holding AG).

45 Antragsteller

gemeinsamer Vertreter: (voraussichtlich) RA Dr. Oliver Jenal, Depré Rechtsanwälte

Verfahrenbevollmächtigte der Antragsgegnerin:

Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, RA Dr. Heiko Büsing, LL.M.,  
20457 Hamburg



### ***Anstehende Spruchverfahren/Bekanntmachungen***

## ***MAN SE: Vorläufige Festlegung des laufenden Garantie- bzw. Ausgleichsbetrags und der Abfindungen für den geplanten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag***

### **Ad-hoc-Mitteilung nach § 15 WpHG**

Wie am 9. Januar 2013 angekündigt, beabsichtigen Volkswagen und die MAN SE den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der MAN SE als beherrschtem Unternehmen und Organgesellschaft zur Schaffung eines integrierten Nutzfahrzeugkonzerns.

Entsprechend den vorläufigen Ergebnissen der gemeinsamen Unternehmensbewertung der von der MAN SE beauftragten KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ('KPMG') und der von dem künftig herrschenden Unternehmen beauftragten PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ('PWC') und auf Basis des aktuellen Zinsniveaus haben sich Vertreter des Vorstands der MAN SE und der Geschäftsführung der Truck & Bus GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Volkswagen Aktiengesellschaft, die als herrschende Gesellschaft den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der MAN SE abschließen wird, heute vorbehaltlich des endgültigen Abschlusses der Bewertungsarbeiten sowie der Entscheidungen des Gesamtvorstands der MAN SE, der Gesamtgeschäftsführung der Truck & Bus GmbH sowie der Zustimmung des Aufsichtsrats der MAN SE und des Aufsichtsrats der Volkswagen Aktiengesellschaft darauf verständigt, dass in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag für die außenstehenden Aktionäre der MAN SE voraussichtlich ein Barabfindungsangebot gemäß § 305 AktG in

Höhe von EUR 80,89 je Stammaktie und in Höhe von EUR 80,89 je Vorzugsaktie vereinbart werden wird. Des Weiteren haben sich die Vertreter des Vorstands der MAN SE und der Geschäftsführung der Truck & Bus GmbH mit den vorgenannten Vorbehalten darauf verständigt, dass in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag für die außenstehenden Stamm- und Vorzugsaktionäre voraussichtlich ein jährlicher Garantie- bzw. Ausgleichsbetrag gemäß § 304 AktG in Höhe von EUR 3,07 (dies entspricht einem Betrag von EUR 3,30 vor aktueller Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) je Stamm- oder Vorzugsaktie für jedes volle Geschäftsjahr vereinbart werden wird. Das Prüfungsergebnis des gerichtlich bestellten Vertragsprüfers Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft steht noch aus.

Die endgültigen Beträge der gemäß § 305 AktG zu vereinbarenden Abfindungszahlung und der gemäß § 304 AktG zu vereinbarenden Garantie- bzw. Ausgleichszahlung werden nach Abschluss der gemeinsamen Unternehmensbewertung von KPMG und PWC durch den Gesamtvorstand der MAN SE und die Gesamtgeschäftsführung der Truck & Bus GmbH festgelegt und von dem gerichtlich bestellten Vertragsprüfer Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit neben den bereits genannten Gremienentscheidungen der Zustimmung der Hauptversammlung der MAN SE, die für den 6. Juni 2013 geplant ist, und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Truck & Bus GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der MAN SE.

München, 21. März 2013

MAN SE  
Der Vorstand

---

### ***SCA Hygiene Products SE: Höhe der Barabfindung für Squeeze-out bei der SCA Hygiene Products SE auf 468,42 EUR je Aktie festgelegt***

#### **Ad-hoc-Mitteilung nach § 15 WpHG**

Die Hauptaktionärin SCA Group Holding B.V., Amsterdam/Niederlande, hat die Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der SCA Hygiene Products SE auf 468,42 EUR je Stückaktie festgelegt. Dies hat die SCA Group Holding B.V. der SCA Hygiene Products SE heute in einem konkretisierten Übertragungsverlangen mitgeteilt.

Die SCA Group Holding B.V. Amsterdam/Niederlande, welche 96,60% am Grundkapital der SCA Hygiene Products SE hält, hat bereits am 21. November 2012 das Verlangen an den Vorstand der SCA Hygiene Products SE gerichtet, die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die SCA Group Holding B.V. gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung nach §§ 327a ff. Aktiengesetz beschließen zu lassen

(Squeeze-out). Die diesbezügliche Hauptversammlung der SCA Hygiene Products SE ist für den 17. Mai 2013 geplant.

München, 26. März 2013

SCA Hygiene Products SE  
Der Vorstand

---

### ***W.E.T. Automotive Systems AG: Einleitung eines aktienrechtlichen Squeeze-out-Verfahrens durch Gentherm Europe GmbH***

#### **Ad-hoc-Mitteilung nach § 15 WpHG**

Die Gentherm Europe GmbH (früher: Amerigon Europe GmbH) mit Sitz in Augsburg hat der W.E.T. Automotive Systems Aktiengesellschaft heute ein Verlangen gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG übermittelt, die Hauptversammlung der Gesellschaft möge die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Gentherm Europe GmbH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (sogenannter aktienrechtlicher Squeeze-out).

Die Gentherm Europe GmbH ist mit mehr als 95% am Grundkapital der W.E.T. Automotive Systems Aktiengesellschaft beteiligt und ist damit deren Hauptaktionärin im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Der Übertragungsbeschluss soll voraussichtlich in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im August 2013 gefasst werden.

Odelzhausen, den 22. März 2013

Der Vorstand

---

### ***Marquard Media International AG übermittelt Squeeze-out-Verlangen an die COMPUTEC MEDIA AG***

#### **Ad-hoc-Mitteilung nach § 15 WpHG vom 19. März 2013**

Die Marquard Media International AG mit Sitz in Zug, Schweiz, hat heute der COMPUTEC MEDIA AG (ISIN DE0005441000, WKN 544100) das förmliche Verlangen gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG übermittelt, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der Aktien der übrigen

Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Marquard Media International AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen soll (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out). Die Marquard Media International AG ist mit mehr als 95 Prozent am Grundkapital der COMPUTEC MEDIA AG beteiligt. Sie ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Der Übertragungsbeschluss soll auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung der COMPUTEC MEDIA AG gefasst werden.



## ***Aufsatzübersicht zu Spruchverfahren***

***Fleischer/Schneider/Thaten, Unternehmensbewertung bei aktienrechtlichen Abfindungsansprüchen in Deutschland und den Vereinigten Staaten, Der Konzern 2013, 61 ff. (Heft 2/2013)***

Bereits mit dem Einstiegszitat „*Valuation is an art rather than a science*“ weisen die Autoren vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, auf die grundlegende Problematik ausfüllungsbedürftiger Bewertungsvorgaben hin. Der Wert lasse sich kaum jemals mit mathematischer Genauigkeit feststellen. Interessant ist die Dar- und Gegenüberstellung der unterschiedlichen, dabei von den Gerichten verwendeten Bewertungsmethoden. Auch die Darstellung der historischen, nicht immer geradlinigen Entwicklungen in den beiden Staaten ist spannend. Hinsichtlich der USA wird auf den stärkeren vergleichsorientierten Ansatz hingewiesen. Dort verfüge auch kein berufsständischer Verband über eine vergleichbare „Deutungshoheit“ wie in Deutschland das IDW, dessen Standards häufig die streitentscheidende Aussage entnommen werde.

---

***Walter Bayer/Thomas Hoffmann, Der gemeinsame Vertreter im Spruchverfahren, AG-Report 2013, R79 f. (Heft 6/2013)***

Die beiden Autoren von der Universität Jena stellen eine Auswertung hinsichtlich der Bestellung gemeinsamer Vertreter für die vier Jahre 2009 bis 2012 vor (wobei sie auf die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger in dieser Periode abstellen). Ein bedeutender Anteil neu eröffneter Spruchverfahren konzentrierte sich auf die Landgerichte München I (OLG-Bezirk München), Frankfurt am Main (ganz Hessen) und Düsseldorf (OLG-Bezirk Düsseldorf). Bei der Bestellung als gemeinsamer Vertreter seien RA Dr. Peter Dreier, Düsseldorf, mit 19 Bestellungen und RA Dr. Wolfgang Hahn, Nürnberg, mit 18 Bestellungen führend. Zusammen mit den abgeschlagen folgenden drei Rechtsanwälten, Frau Rechtsanwältin Daniela Bergdolt (7 Verfahren), RA Dr. Rainer Klocke (6) und Dr. Wolfgang Krafczyk (6), teilten sich diese fünf Anwälte 40% aller relevanten Spruchverfahren (laut der Auswertung der Autoren 141 Verfahren). Es gebe daher eine hochspezialisierte und hochkonzentrierte „Zunft“ gemeinsamer Vertreter.





## **Neuerscheinung**

**Philipp Loosen, Reformbedarf im Spruchverfahren:** Empirische Analyse, Rechtsvergleich mit US-amerikanischem Recht und Reformvorschläge

Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2013. XXII, 338 S.  
ISBN 978-3-631-62578-1 geb. (Hardcover)

Angaben des Verlags Peter Lang: Gegenstand der Arbeit ist die Analyse des Reformbedarfs im Spruchverfahren. Ausgangspunkt sind die in Literatur und Rechtsprechung wiederholt geäußerten Bedenken hinsichtlich Dauer und Effektivität des Spruchverfahrens. Die Schwerpunkte der Darstellung liegen dabei auf der empirischen Auswertung des deutschen Spruchverfahrens sowie der Untersuchung funktionaler Äquivalente im US-amerikanischen Recht. Auf dieser Grundlage werden eigene Reformvorschläge erörtert, unter anderem der Vorschlag, das in der US-amerikanischen Rechtsprechung entwickelte Verhandlungsmodell auf das deutsche Recht zu übertragen. Darüber hinaus werden eine stärkere Orientierung am Börsenkurs sowie verschiedene Verfahrensvereinfachungen vorgeschlagen.

Inhalt: Spruchverfahren - Verfahrensablauf - Verfahrensdauer - Praktische Bedeutung - Risiko-Nutzen-Relation - Gerichtlicher Bewertungsmaßstab - Ertragswertverfahren - Rechtsvergleich mit US-amerikanischem Recht - Entire fairness test - Appraisal remedy - Reformvorschläge - Verhandlungsmodell - Börsenkurs.

Autorenangaben: Philipp Loosen, geboren 1978 in Düsseldorf; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau und Berlin; Referendariat in Düsseldorf und Berlin; Promotion 2012; seit 2006 Tätigkeit bei einer internationalen Unternehmensberatung in Hamburg.



Zeitschrift und Dokumente auf  
<http://de.slideshare.net/SpruchZ>

## Impressum

---

**Zeitschrift**  
**Spruchverfahren aktuell**  
**(SpruchZ)**

ISSN 2195-7274

**Herausgeber:**

Interessengemeinschaft  
Spruchverfahren (IG Spruch),  
c/o Rechtsanwaltskanzlei  
ARENDS ANWÄLTE,  
Perlacher Str. 68,  
D - 82031 Grünwald  
(bei München)

Bestellungen bitte an die E-Mail-  
Adresse: [Verteiler@SpruchZ.de](mailto:Verteiler@SpruchZ.de)

**Redaktion/Mitarbeiter:**

[Redaktion@SpruchZ.de](mailto:Redaktion@SpruchZ.de)

RA Martin Arendts, M.B.L.-HSG  
**(presserechtlich**  
**verantwortlich)**, RA Dr. Peter  
Dreier, RA/StB Dr. Theo  
Schubert, M.C.L. Univ. Mich., RA  
Clemens Schmutzer

c/o ARENDS ANWÄLTE,  
Perlacher Str. 68,  
D - 82031 Grünwald

© 2013 für eigene Beiträge bei den  
Autoren.